

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 16.18 VOM 10. JULI 2018

**FÜNFTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG
DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INTERNATIONAL BUSINESS STUDIES,
INTERNATIONAL ECONOMICS AND MANAGEMENT,
MANAGEMENT INFORMATION SYSTEMS,
WIRTSCHAFTSINFORMATIK,
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK,
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK – LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS
DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 10. JULI 2018

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management
Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 10. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspädagogik-Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn vom 27. September 2012 (AM.Uni.Pb. 43/12), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2016 (AM.Uni.Pb. 234/16), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Modul mit einer Modulnote schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann

- a) das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. Um zu einer nicht bestandenen Modulprüfung zum zweiten Mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich. Es besteht einmal die Möglichkeit, die Modulprüfung eines Pflichtmoduls ein zweites Mal zu wiederholen. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.

oder

- b) die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen. Von dieser Gelegenheit kann nur Gebrauch gemacht werden, soweit noch kein endgültiges Nichtbestehen gem. Buchstabe a) vorliegt.

Bei Modulen der Informatik gilt abweichend zu den Absätzen 1, 3 und 4 nachfolgende Regelung.

Wird eine Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann die jeweilige Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt

werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik-Lehramt an Berufskollegs sind § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) zu beachten.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Auf Antrag können für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik-Lehramt an Berufskollegs nachgewiesene berufliche Tätigkeiten gemäß § 9 Lehramtszugangsverordnung anerkannt werden.
- (6) Das Recht, eine Leistung im Wege der Anerkennung zu ersetzen, erlischt mit der erstmaligen Meldung zu der Prüfung im jeweiligen Masterstudiengang, sobald keine Abmeldung von der Prüfung mehr möglich ist. Das Recht, die Masterarbeit im Wege der Anerkennung zu erset-

zen, erlischt mit dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit im jeweiligen Masterstudiengang.

- (7) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (8) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung im jeweiligen Masterstudiengang zu stellen, sofern die Leistungen vor der Einschreibung erbracht worden sind. Sofern die Leistungen nach der Einschreibung erbracht worden sind, ist der Antrag spätestens bis zum Ende des auf den jeweiligen Erwerb folgenden Semesters zu stellen. Diese Fristen gelten entsprechend für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.
- (9) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (10) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (11) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“

3. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 - b. das Studium Generale endgültig nicht bestanden ist oder
 - c. die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 23).“

Artikel II

- (1) Der neue § 17 Absatz 6 (Artikel I Nr. 2 dieser Änderungssatzung) gilt auch dann, wenn die erstmalige Meldung zur Prüfung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgte.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (3) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 16. Mai 2018 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 23. Mai 2018.

Paderborn, den 10. Juli 2018

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819